

Grundinformationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

1. Verarbeitungstätigkeit

Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen, Fahrtenschreiberkarten, Güterkraftverkehr und Personenbeförderung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Zweckverband Zulassungsstelle Coburg, Wilhelm-Ruß-Str. 5, 96450 Coburg, zulassung@zulassungsstelle-coburg.de, 09561/514-9595

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Marc Holland, Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, datenschutz@landkreis-coburg.de, 09561/514-5380

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und der mit den unter 1. Allgemeine Aufgaben genannten Bereichen verbundenen Geschäftsvorfälle.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- a) KRAFTFAHRBUNDESAMT:
Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrtenschreiberkartenregister, Mitteilung an das Fahreignungsregister (FAER)
- b) BUNDESDRUCKEREI:
Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins
- c) TÜV/DEKRA:
Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen
- d) ÖRTLICHES MELDEREGISTER oder BEHÖRDENINFORMATIONSSYSTEM:
(in Bayern, Sachsen und Sachsen Anhalt):
Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten
- e) FAHRERLAUBNISBEHÖRDEN:
Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. bei Wegzug des Inhabers)
- f) BUNDESAMT FÜR GÜTERKRAFTVERKEHR:
Anfragen, Auskünfte und Meldungen
- g) POLIZEI:
Anfragen, Auskünfte und Meldungen

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.